in der Dberherrichaft | 1 ft. 30 fr. in ber Unterherrichaft - Richtr. 25 Ggr.

wenn blefes aber nicht geschieht, ins besondere wenn verlehren wierb, oberbrugen nach bem berbing au vernehmen

Jeugen nach bem Serwine ju vernehmen Knoefen find, wenn der Richter barwenn der Richter bar-

n 1 ft. 45 fr. bis 2 ft. 36 fr. 1 Rible. bis 1 Rible. 15 Sgr.

auf feiblt entigenet, 2 p. 36 fr. bis 4 pl 24 fr. 1 Mile. 15 Sgr. bis 2 Ribir. 15 Sgr. bon der Dberbehörde bagogen in erster Instanz höchstens noch einmal so viel in Etnschlag gebracht, dem Sachwalter aber für alle bis zur Entschidung vor-

in Kiefelde gelende, dem Gedinnelter aber für alle bis zur Enstigheitung vorchmunchen Gefchier und enteile alle f. f. o. fr. de hiefelden 2 f. d. Or. i. vie beiden 2 f. d. Or. i. vie beiden 2 f. d. Or. i. vie beider 2 f. d. Or. i. vie beider 2 f. d. Or. i. vie der für der bei der für der für

Bon Publifation bes Beiffeibs ober ber Incotalation ber Keten an find asonn bie forft hertomulichen Geboffern jur Stiffe angulichen. Die baaren Ausbagaen, ju nochem auch Copialien zu rechnen, find unter obigen Anschlen iberall nicht mit begelffen.

§. 17.

Begembritiget Gefet britt vom 1. Jan. 1844 an für daß gang Fitch Benfam in Angle. Mir die ju diese Jai bereit anhängigen geringsfügigen Andspischen, nigleichen auf diespisch, weiche wogen siese unterflüglich wie geren Gegenständer im gewöhnlichen Verstigsinger eingefeitet find.) zum aber, die weite en alle verfüllt im Bertrie eingange, im Zugle der Betregfür geringfügig wird, finder as in die weit Atmendung, als es die Zege diefer Sachen Strube erlauße, und den Michael der Strube erlauße, und den Angeließen der Strube erlauße, und den Michael der Strube erlauße erlauße der Strube erlauße erlauße der Strube erlauße erlauße erlauße erlauße erlauße

§. 18.

Das bereits oben erwähnte unterherrichaftliche Mandal wegen Berhandlung in geringfügigen Rechtsfachen bom 6. Novbr. 1815, die im Publita-